

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

109 (20.4.1840)

Baden.

* Karlsruhe. 71ste öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 11. April. (Schluß.) Regierungskommissar geh. Rath Duttlinger vertheidigt die Stellung des Titels im Entwurf gegen Aschbach; der Zweikampf sey keineswegs ein Akt der Selbsthilfe, denn er finde statt mit Einwilligung beider Theile. Gegen Weller's Ansicht, daß lediglich die Polizei beim Duell verhindern einzutreten habe, macht er geltend, in welcher lächerlichen Lage sich die Polizei befinden werde, wenn sie die Duellanten an Ort und Stelle treffe, im Begriffe, ihr Vorhaben zu vollziehen. Hindern könne sie die Duellanten nur durch ihre Gegenwart, aber sonst nichts vorsehen. Die Duellanten würden dann warten, bis sie weggegangen wäre, und dann sich schlagen. Das Duell zu verhindern, gebe es nur 2 Mittel, Strafe oder Kantionsleistung; letztere sey jedenfalls lästiger, als die erstere. Selbst der Eid werde, wie bekannt, bei solchen Gelegenheiten nicht als bindend geachtet, und die Religion der Ehre kümmerge sich oft nicht um die wahre Religion. Christ: Die Duelle sey eigentlich bei den höhern Ständen, was die Kaufereien bei den untern; letztere seyen verboten und mit Strafe bedroht durch den Entwurf; daß dieser auch erstere mit Strafe belege, könne man loben oder tadeln, je nach seinem Standpunkt. Die Duelle seyen etwas Nationales, das lasse sich nicht läugnen; die Kammer handle nur konsequent, wenn sie das Duell strafe, also sich um das Nationale nicht kümmerge; sie verachte dieses Nationale ja auch sonst, indem sie dulde, daß ein nicht nationales Zivilgesetzbuch, der Codo Napoleon, formwährend bei uns seine Herrschaft ausübe. Uebrigens vertheidige auch er das Duell nicht; Streitigkeiten zu schlichten, siehe nur dem Staate zu: Selbsthilfe sey nicht erlaubt; verbiete aber der Staat die Duelle, so solle er es so thun, daß die Strafe, die er darauf lege, nicht zu mild, nicht nur ein Schein von Strafe sey; vor allem müsse der Staat denjenigen dann auch gegen Insulten schützen, der sich weigere, der Tyrannei der Sitte, des Standesvorurtheils sich zu unterwerfen; dadurch würde demselben der kräftigste Damm entgegengesetzt werden. Merk will das Duell nicht auf gleiche Linie mit den Kaufereien gestellt wissen; ein mit dem Geist der Neuzeit so tief verwachsenes Institut, wenn es auch auf einem Vorurtheil beruhe, müsse wenigstens in der Art berücksichtigt werden, daß bei den Strafbestimmungen auf die Eigenthümlichkeit dieser Sitte Rücksicht genommen werde. Von Straflosigkeit könne keine Rede seyn, denn es solle nicht dahin kommen, daß am Ende die Klopffeder, und Gladiatoren im Staate das Recht sprächen. Die Gesetzgebung habe bei ihren Strafbestimmungen hier Rücksicht zu nehmen, theils auf die Art der Verabredung oder ob nicht das Duell aus dem Kreis einer reinen Ehrensache herausgetreten, sie müsse Rücksicht nehmen auf den Grad der Gefährlichkeit, je nach dem Gebrauch der Waffen u. dergl. Keinesfalls seyen Strafen des Entwurfs zu hoch gegriffen. Zu milde Strafe würde am Ende noch eine Ermuthigung zum Duell seyn. v. Rotteck: Er könne dem Abg. Weller darin beistimmen, daß das Duell auf dem Ehrenpunkt beruhe, daß es an seiner rechten Stelle im Entwurf stehe, daß es eigentlich im Fall freiwilliger Uebereinkunft zwischen beiden Theilen straflos sey, wenn nicht etwa der Staat hier wieder eine leibherrliche Gewalt ausüben wolle; oft werde es freilich auch von der einen Seite nur gezwungen eingegangen, unter dem Einfluß der Furcht vor Insulten und Beschimpfungen des Gegners oder der eigenen Standesgenossen, wenn es abgelehnt werde; er könne ferner zugeben, daß das Duell auch seine guten Seiten habe, aber nicht beizubringen vermöge er, wenn behauptet werde, das Duell beruhe auf demselben Prinzip der Ehre, wie nach Montesquieu die Monarchie. Das sey ein großes Mißverständnis, denn jener Satz Montesquieu's habe einen ganz andern Sinn, nämlich den, daß die Monarchie die Quelle aller Macht, Würden und Reuter sey, die dem Inhaber eine hervorragende Stellung im äußern Leben, also äussere Ehre gewähren; dadurch setze die Monarchie ihre Diener an sich. Wenn er nun feinerseits auch das Duell milder bestrafen wissen wolle, so thue er dies aus Gründen, die in früheren Beschlüssen der Kammer lägen. Diese hätten ein weit ausgedehntes Recht des Nothwehres geschaffen und ihm gegenüber ein ähnliches der Nothwehr; man habe zwischen beiden Sonne und Wind gleich getheilt, sey diesem Grundsatz aber nicht treu geblieben, als man bei den Insulten die Gültigkeit der Wahrheit gestärkte und bestimmte, daß der Beleidigte straflos bleibe, wenn er seine vielleicht auf schlechtem Wege erzielten Geheimnisse u. dergl. veröffentlichte. So sey der Insult schuldig, der so Angegriffene sey in den Stand der Nothwehr versetzt und zur Selbsthilfe aufgefordert; ihm sey das Duell seine letzte Waffe zur Herstellung seiner Ehre; hier sey es barbarisch, das Duell hart zu verpönen. Hierauf beschränke sich aber auch seine Begünstigung des Duells; nach seiner Meinung sey das Duell in zivilisirten Staaten ein Unflut, ja nach Umständen ein Verbrechen, ein Zurücktreten in den Naturzustand, eine Art des Faustrechts; auf Hauen und Stechen beruhe die Ehre nimmermehr, wie das möglich sey, begreife er nicht; andere freilich begriffen's. In Bezug auf seine angeführten Motive beantrage er, daß in den Fällen, wo das Duell aus Veranlassung des Beweises der Wahrheit entstanden sey, dies nur Milderungsgrund der Strafe seyn solle. Mödes widerlegt die Vorstellung, daß das Duell eine Art der Selbsthilfe sey, theilt im Ganzen die Ansichten Weller's, widerspricht aber der Behauptung desselben, die das Duell zu einem im demokratischen Geiste wurzelnden Institut stempeln wolle; es sey vielmehr unlängbar aristokratischer Natur. Wolle man dem Duell mit Erfolg entgegen treten, so könne dies mit am Sichersten dann geschehen, wenn man den Menschen die Art des Muthes, den man den passiven nennen könne, beizubringen wüßte, und der darin bestehen würde, sich über alle Insulten und Beschimpfungen hinwegzusetzen, denen man etwa in Folge der Ablehnung eines Duells ausgesetzt seyn könnte. Da dies aber durch einen Zauber Schlag nicht zu bewerkstelligen sey, so müsse die Gesetzgebung in soweit das Duell in seiner Eigenthümlichkeit respektiren, daß sie es nicht mit beschimpfenden Strafen belege. Deshalb trage er darauf an, statt Arbeitshaus Festungsstrafe zu sagen im §. 290 a. und b. der Wunsch geäußert wird, daß die Diskussion auch auf die §§. 290 a. und b. ausgedehnt werde, so gibt der Präsident diesem Wunsch Gehör. Der Abg. Baumgärtner unterstützt den Antrag des Abg. Weller, der eigentlich zu §. 290 b. gehört und dahin geht, den Versuch bei dem Duell nicht zu bestrafen. Das Duell entstehe in der Regel aus Ehreursachen, so lange ferner das Duell nicht wirklich vollzogen sey, sey immer noch eine Beilegung des Streits in Güte möglich. So lange ferner

die Waffen noch nicht in den Händen seyen, seyen auch die Vorbereitungs-handlungen nicht beendet, also keine Strafbarkeit noch vorhanden. Durch Strafandrohung des Versuchs werde kein Duell verhindert werden, wie überhaupt kein Verbrechen. Der Versuch sey lediglich polizeilich zu behandeln. Aschbach unterstützt den Antrag Weller's, und stellt eventuell den eignen, die Strafe des Versuchs erst mit dem Momente anzuheben zu lassen, wo sich die Gegner mit den Waffen in der Hand gegenüber sehen. Knapp kann sich mit dem vorgetragenen gelehrten Abhandlungen über das Duell nicht befremden; mit Bedauern habe er diesem Unwesen sogar eine Lobrede halten hören. Am Ende werde es noch dahin kommen, daß kein Schriftsteller, kein Redner eine Ansicht äußern dürfe, ohne sich der Gefahr auszusetzen, gefordert zu werden. Man sage, das Duell erzeuge und gebe den Beweis von Muth; dem werde aber von tüchtigen Militärs selbst widersprochen, da es sich mitunter zeige, daß die ärgsten duellmüthigen Klopffeder vor dem Feind und in der Schlacht nicht die meiste Bravour zeigten. Er sey der Meinung, daß die Strafen für das Duell hätten strenger bestimmt seyn sollen, für gewisse Fälle halte er sogar Verurtheilung im Irrenhaus für nicht unzumuthig, wie denn in Nordamerika ein solches Gesetz sey. (Zwischenrufe: was aber nicht exekutirt wird!) Weller will, daß auch derjenige, der sich nicht duelliren wolle, Veröhnung antrage, aber damit abgewiesen werde und nun die Anzeige mache, geschützt werde, und stellt deshalb den Antrag, daß die Herausforderung, welche nach angebotener Veröhnung nicht zurückgenommen werde, als Versuch zu bestrafen sey. v. Hslein unterstützt diesen Antrag. Zentner erklärt sich gegen denselben, für Aschbach, und gegen Weller; man dürfe den Versuch auch beim Duell nicht straflos lassen, da dies sonst eine Begünstigung desselben wäre. Der Berichterstatter, Abg. Obkircher, ist gegen die zu dem §. 290 b. vorgeschlagenen Amendements, gegen das Weller'sche, weil es dem Geforderten frei stehe, sich zu schützen, dadurch, daß er das Duell nicht annehme und den Schutz der Gerichte anrufe, wenn er deshalb beleidigt werde. Eben so ist er gegen den Antrag des Abg. Weller, mit Bezugnahme auf die von dem Reg. Komm. Duttlinger vorgetragene Gründe. Dagegen unterstützt er den Antrag des Abg. Aschbach. Merk ist auch dafür, daß der Versuch nicht gestraft werde. Sander: Nicht immer sey die Ehre im Spiel beim Duell; man frage nach dem Stand seines Gegners mehr, als nach der Ehre. Er wäre dafür, den ganzen Titel zu streichen und die Verletzungen durch das Duell nicht durch ein Ausnahmengesetz zu behandeln; wer den Muth habe, sein Leben einzusetzen, der solle auch den haben, den Gesetzen zu gehorchen. Dem Richter werde immer einigermaßen der bewiesene Muth u. dergl. imponiren, und er geneigt seyn, milde Strafen zu erkennen; wolle man aber einmal strafen, so solle man's so thun, daß die Milde der Strafe nicht dem Duell eher Vorzug leiste, als daß sie andere zurückschrecke. Es gebe Duelle, die in der That nur verkappte Morde seyen; der Richter solle entscheiden, ob Versuch oder Vollzug da sey. Der Reg. Komm. Duttlinger vertheidigt den Kommissionsentwurf, der in der Mitte liege zwischen zwei extremen Ansichten, der des Abg. Weller, welcher den Versuch zu weit ausdehne, und der des Abg. Weller, der ihn gar nicht bestrafen wissen wolle. Auch hier werde die Wahrheit wohl in der Mitte liegen. Gegen Weller's Antrag spreche das, daß nicht jedes Anerbieten zur Veröhnung ein annehmbares sey, gegen Weller, daß die Obrigkeit, wie er schon oben erwähnt, dann eine lächerliche Rolle spielen würde, wenn sie Duellanten an Ort und Stelle trafe und nichts thun könne, als, so lange sie da sey, ein Zusammenreffen mit den Waffen zu hindern. Den Versuch, mit dem Abg. Aschbach, dahin bestimmen zu wollen, daß die Duellanten bereits die Waffen in den Händen haben müßten, sey zu gefährlich. Der Antrag Weller's sey nur dann zulässig, wenn man das Duell auf eine Linie stelle mit der Kauferei; dieser Standpunkt sey aber ein unzulässiger; wo die öffentliche Meinung in Folge Jahrhunderte langer Uebung nur einmal nicht den Beleidiger, sondern den Beleidigten brandmarke, der sich der Sitte nicht füge, da müsse die Gesetzgebung diese Sitte berücksichtigen. Pöfzell erklärt sich gegen die Nichtbestrafung des Versuchs; Baumgärtner vertheidigt dieselbe wiederholt gegen die Regierungskommissäre Staatsrath Jolly, geh. Rath Duttlinger und Vizekanzler Vell, wobei besonders die Gränge und Wirksamkeit der Polizeigewalt der Punkt ist, um den die Diskussion sich dreht, und hinweisen eine Strafe des Versuchs das intendirte Duell zu hindern vermöge. Letzteres wird von Baumgärtner verneint, von Staatsrath Jolly behauptet, indem die Strafe etwas Kalmlirendes habe, was der Stimme der Vernunft wieder Gehör verschaffe. Bei nun erfolgbarer Abstimmung werden die Anträge Weller's, Weller's und Aschbach's zu §. 290 b verworfen, und der Kommissionsantrag angenommen. Der Antrag des Abg. Aschbach zu §. 290 war nicht unterstützt worden. In Betreff der Anträge des Abg. Mödes, statt Arbeitshaus Festungsstrafe zu sagen, entspinnt sich eine Diskussion für und wider denselben. Gegen denselben erklärt sich der Regierungskommissar Duttlinger; die Festungsstrafe sey keine Strafe für sich in unserem Gesetzbuch; es könne daher nicht auf Festungsstrafe erkannt werden; gegen Mödes erklären sich noch Vader, Vogelmann, Staatsrath Jolly, für ihn Rückwendler, Aschbach, Gerbel, Sander. Der Antrag wird von der Kammer verworfen und ebenso der Antrag des Abg. v. Rotteck.

* Karlsruhe. 72ste öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 13. April. Der Präsident zeigt der Kammer an, daß für die Mitglieder der Kammer Exemplare der Rede des Universitätspredigers Prof. Rothe in Heidelberg zum Andenken des geh. Rath's Thibaut eingesendet worden seyen. Der Abg. Duttlinger legt der Kammer vor: eine Petition, resp. Beschwerde der Gemeinden Niedlingen und Lannentirch im Amt Eßbach, wegen verweigerter unentgeltlicher Abgabe einer unter dem Titel Steuerwein und Steuerroggen bestehenden alten Abgabe an die Staatskasse. Er empfiehlt dieselben der Aufmerksamkeit der Kammer u. der Petitionskommission. Es werden ferner vorgelegt: Vom Sekretariat: eine Petition des Pfarrers Perathoner von Müllen, derzeit wohnend in Dundenheim bei Lafr, seine Dienstentsetzung betr.; ferner vom Abgeordneten Schrödel: eine Petition der Gemeinden Sulzburg, Laufen, Seefeld und Buggingen um gnädigste Aufnahme der Wegstrecke von Seefeld nach Sulzburg in den Straßenverband. Vom Abg. Knapp: eine Petition des Gemeinderaths zu Idenheim, seine früher eingereichte Petition wegen Errichtung einer Apotheke betr. — Die Diskussion des Entwurfs eines Strafgesetzes wird sodann fortgesetzt. §. 291. Ergibt es sich im Falle eingetretener Tödtung oder Verletzung der im §. 203. 1, 2, 3 bezeichneten Art, daß der Urheber

Die Senats- nun über den immer kann in rache kommen, dürfte. Es getroffen, für Man glaubt hat dem einge- Die ma- theilsten Mini- 6 April. Al- erzoge v. Dr- offen. a. Ocean, ein Marengo und n Abends und olung über die istrationis aus- eutung, denn estammer hat der, aber nicht aus den drei- or der Abstim- en Meinungs- r die geheimen Uebigungs er- sultat, das be- gehen werden Korrespondenz ur dieser Insel gliche Diege- nischen Inseln ein Landungs- rzeugen einge- von Empiria Charlotte und reits besanden- elt, bis heute die Adresse 3 vorworfen, u neuzehn an- Das Kabinett bewilligt erhal- Seit einiger Departemen- t die Nachricht Reihe an der bunt her, wie t einen Differ- u. das unge- diesen verhee- Gründe. — Tonlon einge- kassforwette der nd Dran. Dies allen ist, denn — Heute ist es e Welt an sich. ätter verbreiten e, u. zwar mit verabtheilungen tergehezes. Die nium den Zoll Beschluß geän- oll auf 20 Fr. n früher ange- in der Kammer

feindlichen Schuß- den. (Kin die h- en d. J. n 3 Käse neßt der Verteigerung is Eigentum zu- vorwärt Meie r arteninspektion.

